Scopingliste
Abstimmung des Umfangs- und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB

DRAGOMIR STADTPLANUNG GmbH wurde mit der Ausarbeitung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beauftragt. Nach Sichtung der zu Verfügung stehenden Unterlagen kommen wir in Bezug auf die zu betrachtenden Umweltbelange zu nachfolgend in Tabellenform aufgeführter Einschätzung. Die nach § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gebeten, die Scoping-Tabelle auf ihren erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad hin zu prüfen und gegebenenfalls zu erweitern.

Der Umfang des zu verfassenden Umweltberichts ergibt sich aus dem vorliegenden Scopingpapier. Im Umweltbericht wird auf Themenpunkte, zu denen laut Scopingpapier keine Auswirkungen zu erwarten sind und zu denen im Scopingverfahren keine neuen Erkenntnisse auftreten, nicht mehr eingegangen werden. Somit wird Umfang und Inhalt des Umweltberichts von der Gemeinde gem. § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB entsprechend festgelegt.

Der Umweltbericht wird die in Anlage 1 zum BauGB genannten Bestandteile enthalten.
Unter Nummer 2b der Anlage 1 zum BauGB werden die Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-d und i BauGB im Umweltbericht beschrieben. Dabei wird geprüft, inwieweit die unter Nr. 2b aa-dd der Anlage 1 zum BauGB genannten Punkte als Ursache in Frage kommen können.
Hinsichtlich der unter ee – hh (Anlage 1 BauGB) aufgeführten potenziellen Ursachen erfolgt keine Bezugnahme auf die einzelnen Belange nach § 1 Abs. 6 Nr.7 a-i BauGB. Hier werden in sich geschlossene Ausführungen erstellt.

Generell wird bezogen auf die einzelnen Umweltbelange geprüft, ob direkte, sekundäre, räumliche (= grenzüberschreitend, kumulativ), zeitliche (= kurzfristige, mittelfristige, langfristige, ständige, vorübergehende), positive und negative Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Das Scopingpapier fasst das Ergebnis dieser Prüfung zusammen und beschreibt bezogen auf die einzelnen Umweltbelange sämtliche zu erwartende Auswirkungscharakteristika. Sofern aus dem Scopingverfahren keine neuen Erkenntnisse oder Anregungen aufkommen, werden sich die Ausführungen des Umweltberichts auf die im Scopingpapier beschriebenen Auswirkungscharakteristika begrenzen.

Projektanlass
Der Gemeinderat Neubiberg hat sich am 09.12.2014 mit dem Abschlussbericht der „Integrierten Rahmenplanung Unterbiberg“ befasst und einer Untersuchung der planungsrechtlichen Machbarkeit zur Neuausweisung von Gewerbegebieten in Unterbiberg zugestimmt. Ziel der Rahmenplanung war es, neben der Erarbeitung von Konzepten zur Aufwertung des Ortsteils Unterbiberg und der Reduzierung der starken verkehrlichen Belastung, neue Flächen für eine zukünftige gewerbliche Entwicklung im Hachinger Tal zu identifizieren. Diese Flächen sollen einer Verlagerung der nicht vermarktbaren Sondergebietsflächen an der Lilienthalstraße in Unterbiberg dienen, um die dort freiwerdenden Potentiale für eine Wohnbauentwicklung nutzbar zu machen.
In einem weiteren Schritt wurde 2017/2018 ein „Interkommunales Strukturkonzept Hachinger Tal“ (Neubiberg und München) zur vertiefenden Untersuchung der Ergebnisse aus der Rahmenplanung und zur Abstimmung mit den benachbarten Planungsbereichen in der Landeshauptstadt München erstellt. Resultat eines vertieften Abstimmungsprozesses stellt das Vorzugskonzept dar. Es berücksichtigt die Interessen der LH München, der Gemeinde Neubiberg sowie der Grundeigentümer und identifiziert noch zu lösende Aufgabenstellungen für eine Umsetzung des Vorzugskonzepts.
Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Vorhabenplanung zu schaffen, soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan im Regelverfahren aufgestellt werden.

1. Einleitung	
a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes	
Bestand	
Beschreibung des Planungsgebiets	<u>Lage und Größe</u> Das Planungsgebiet hat eine Größe von etwa 34,8 ha und liegt im äußersten Westen der Gemeinde Neubiberg. Unmittelbar westlich des Planungsgebietes führen die Bahngleise der Bahnlinie S 3 in Richtung Holzkirchen / Deisenhofen entlang. Nördlich grenzt der Stadtteil Fasangarten der Landeshauptstadt München an. Die östliche Grenze bildet die Autobahn. Im Süden bildet der Zwergerweg die Grenze des Planungsgebietes. <u>Bestehende Situation</u> Das Gebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Süden des Gebietes führt der Zwergerweg von Unterbiberg in den Perlacher Forst. Der Weg wird von einer alten, landschaftsprägenden Allee aus Eschen begleitet. Im Südosten des Gebietes befindet sich die Anschlussstelle 92b Neubiberg der A 8 mit einer Zufahrtsstraße zum bestehenden Campeon-Gelände. Die Straße wird von einer Hecke eingefasst.
Planung	
Art des Gebiets	Der Bebauungsplan weist ein Sondergebiet „Technologie-Campus mit Landschaftspark und Landwirtschaft mit Photovoltaik“ aus. Das Sondergebiet besteht aus drei Teilgebieten SO (1), SO (2) und SO (3). Das Teilgebiet SO (1) befindet sich im Süden. Hier sind u.a. Bürogebäude, Technologieeinrichtungen und -unternehmen, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, ein Hotel mit bis zu 200 Betten und Gastronomie und Einzelhandelsbetriebe mit einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 800 m² zulässig. Das SO (2) befindet sich nördlich des SO (1) und lässt eine landwirtschaftliche Nutzung sowie Photovoltaik-Anlagen zu. Im Norden des Planungsgebietes wird das Teilgebiet SO (3) festgesetzt. Hier sind private Grünflächen festgesetzt. Weiterhin werden Verkehrsflächen bzw. Verkehrsflächen mit besonderen Zweckbestimmungen Fußweg und Radweg sowie öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Verkehrsbegleitgrün“ ausgewiesen. Die Grünflächen sind teilweise mit Festsetzungen als „Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern“ bzw. Pflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ kombiniert.
Bedarf an Grund und Boden	Das Planungsgebiet weist eine Gesamtfläche von ca. 34,8 ha auf. Davon nimmt das Sondergebiet eine Fläche von ca. 29,9 ha ein. Dabei entfallen ca. 8,3 ha auf Teilgebiet SO (1) Technologie-Campus, ca. 6,0 ha auf Teilgebiet SO (2) Landwirtschaft mit Photovoltaik und ca. 15,6 ha auf Teilgebiet SO (3) Landschaftspark. Verkehrsflächen außerhalb des Sondergebietes nehmen eine Gesamtfläche von ca. 2,4 ha ein. Öffentliche Grünflächen nehmen neben ebenfalls ca. 2,4 ha ein.
Beschreibung der Festsetzungen des Plans	Der Bebauungsplan weist ein Sondergebiet „Technologie-Campus mit Landschaftspark und Landwirtschaft mit Photovoltaik“ aus. Das Sondergebiet besteht aus drei Teilgebieten SO (1), SO (2) und SO (3). Im SO (1) sind u.a. Bürogebäude, Technologieeinrichtungen und -unternehmen, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, ein Hotel mit bis zu 200 Betten und Gastronomie und Einzelhandelsbetriebe mit einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 800 m² zulässig. Es wird eine GRZ von 0,6 für Hauptgebäude und oberirdische

	Nebenanlegen festgesetzt. Unterirdische bauliche Anlagen dürfen bis zu einer Gesamt-GRZ von 0,7 überschreiten. Es werden 14 räumlich voneinander getrennte Bauräume mit verschiedenen Wandhöhen von 16 m bis 27 m ausgewiesen. Die Bauräume sind so ausgerichtet, dass sich unbebaute Korridore in Nord-Süd-Richtung bilden, die einen Frischlufttransport ermöglichen. Es sind ausschließlich Flachdächer zulässig. Diese sind zu mind. 60 % zu begrünen. Weiterhin sind die unteren 10 Meter der planzeichnerisch festgesetzte Fassaden zu mind. 20 % zu begrünen. Im SO (1) sind mind. 40 % der Grundstücksfläche zu begrünen. Die Lage dieser Flächen wird überwiegend planzeichnerisch definiert und als „landschaftsgerecht zu gestaltende Fläche“ festgesetzt. Darüber hinaus sind mind. 3.700 m² Fläche der als „Platz“ festgesetzten Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung zu begrünen. Unverschmutztes Niederschlagswasser innerhalb des SO (1) ist im jeweiligen Grundstück oder den festgesetzten Versickerungsbereichen im SO (2) über die belebte Bodenschicht zu versickern. Das SO (2) befindet sich nördlich des SO (1) und lässt insbesondere eine landwirtschaftlichen Nutzung sowie Photovoltaik-Anlagen zu. Im SO (2) wird eine GRZ von 0,6 festgesetzt. Die Maximalhöhe von Photovoltaik-Modulen wird auf 5,0 Meter, die von Nebenanlagen auf 3,0 Meter begrenzt. Außerdem ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. 4,0 Meter einzuhalten. Dies ermöglicht eine kombinierte landwirtschaftliche Nutzung unter den Photovoltaik-Modulen. Das SO (3) besteh aus privaten Grünflächen, die gemäß den textlichen Festsetzungen ökologisch hochwertig anzulegen sind. Für die Grünflächen werden verschiedene Biotoptypen festgesetzt wie Feldgehölze, magere Flachland-Mähwiese, trockenwarme Saum- bzw. Ruderalvegetation, Extensivgrünland und Blühflächen. Das SO (3) wird durch Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung Fuß- und / oder und Radwege in acht einzelne Teilflächen getrennt. Als Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung „Fußweg“ festgesetzte Flächen im Sondergebiet sind ausschließlich mit versickerungsfähigen Belägen zulässig. Die geplanten Geländemodellierungen (z.B. Lärmschutzwälle entlang der Autobahn) im Planungsgebiet werden über textliche Festsetzungen in der Lage und Höhe begrenzt. Einfriedungen sind im SO (1) und SO (3) mit wenigen Ausnahmen (Freispielflächen für Kitas, Ballfangzäune für Sport- und Spielanlagen sowie Absturzsicherungen) nicht zulässig. Weiterhin werden Verkehrsflächen ausgewiesen. Als Verkehrsflächen werden bestehende und geplante Straßen sowie bestehende und geplante Fuß- und Radwege festgesetzt. Entlang von Straßen (insbesondere der Autobahn) und Wegen im Osten des Planungsgebietes werden öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Verkehrsbegleitgrün festgesetzt. Teilweise werden die öffentliche Grünflächen mit Festsetzungen als „Flächen für die Erhaltung bzw. Pflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ und dem Erhalt von Einzelbäumen kombiniert.
Erschließung	Die verkehrliche Erschließung des Gebietes erfolgt von Osten über die Staatsstraße 2368 / Am Campeon sowie über die Autobahn. Darüber hinaus wird das Gewerbegebiet für Fußgänger und Radfahrer im Süden an den Zwergerweg und im Norden an den Münchner Stadtteil Fasangarten angebunden.

a) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	
Einschlägige Fachpläne	**Ziele des Umweltschutzes**
Landesentwicklungs-programm / Regionalplan LEP/ RP	Die Gemeinde Neubiberg liegt nach der Raumstrukturkarte des Regionalplans als Grundzentrum innerhalb des Verdichtungsraums um die Metropole München. Nach Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ liegt das Planungsgebiet innerhalb bzw. am Rande eines regionalen Grünzuges. Gemäß der Karte „Regionale Grünzüge“ handelt es sich dabei um den Grünzug Nr. 10 „Gleißental / Hachinger Tal sowie flankierende Waldkomplexe“. 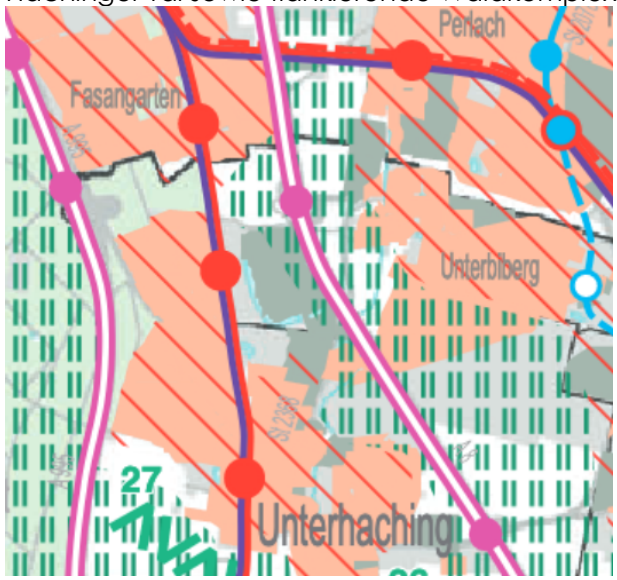 Ausschnitt RP14 München Karte 2 (Stand: 25.02.2019)
Flächennutzungsplan / Landschaftsplan FNP/ LP	Der FNP der Gemeinde Neubiberg weist das Gebiet weitgehend als Fläche für die Landwirtschaft aus. Im Osten des Planungsgebietes, insbesondere zwischen der Autobahn und der Straße „Am Campeon“ sind Grünflächen dargestellt. Der Zwergerweg im Süden des Gebietes wird als Fuß- und Radweg ausgewiesen. Nördlich des Zwergerweges wird ein Streifen als Verkehrsbegleitgrün und als schützenswerter Landschaftsbestandteil und Grünbestand nach Art. 12 BayNatSchG dargestellt. Im äußersten Südosten des Planungsgebietes entlang der Autobahn und des Zwergerweges werden kartierte Biotope dargestellt. Außerdem wird westlich der Autobahn eine von Bebauung freizuhaltende Fläche dargestellt. Ein Großteil des Planungsgebietes liegt nach Darstellung des FNP innerhalb des Regionalen Grünzugs.
Arten- und Biotopschutzprogramm ABSP	Im Maßnahmenplan für Hecken und sonstige Gehölze wird südlich des Planungsgebietes und im Süden des Planungsgebietes folgendes Ziel angegeben: Aufbau eines Bestandsnetzes an Gehölzlebensräumen und vernetzungsaktiver Strukturen unter Berücksichtigung der historischen Radialstruktur „Rodungsinseln“ im Osten und Süden Münchens; • Anlage linearer Gehölzstrukturen

	• Ausweisung extensiv genutzter Ackerrandstreifen und Wegraine • Anlage strukturreicher Waldränder mit mind. 5 - 10 m breiten Saumbereichen Im Planungsgebiet sind in den Ziel- und Maßnahmenplänen für Still- und Fließgewässer, Feuchtgebiete, Trockenstandorte, Wälder sowie Schutzgebiete keine Angaben gemacht.
Schutzgebiete	Im Planungsgebiet befinden sich keine nationalen Schutzgebiete nach den §§ 23-28 BNatSchG wie Natur- und Landschaftsschutzgebiete und Nationalparks. Ebenso befinden sich keine Natura 2000 Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) und keine Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete nach den §§ 51 und 53 WHG im Planungsgebiet.
Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gem. §1 Abs. 6 BauGB die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Die zu betrachtenden Umweltbelange sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführt. In § 1 a sind ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz angegeben. Laut § 1a Abs. 2 ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, dabei sind zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Flächen die Möglichkeiten der Entwicklung insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Der Ausgleich von voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in den § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen erfolgt, soweit erforderlich (siehe dazu § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB) durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach §§ 5 und 9 BauGB. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
Bundesnaturschutzgesetz / Bayerisches Naturschutzgesetz (BNatSchG / BayNatSchG)	Laut § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. § 18 BNatSchG regelt das Verhältnis der Eingriffsregelung zum Baurecht. Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Zum Schutz der auf Grundlage nationaler und europäischer Verordnungen und Richtlinien besonders und streng geschützten Arten sind gem. § 44 BNatSchG die Belange des Artenschutzes zwingend bei allen Plan- und Bauvorhaben zu beachten. In Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG werden die Grünordnungspläne als Bestandteil den Bebauungsplänen zugeordnet. Grünordnungspläne sind dabei von der Gemeinde aufzustellen, sobald und soweit dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.
Bundes-Bodenschutzgesetz / Bayerisches Bodenschutzgesetz (BBodSchG / BayBodSchG)	Zum Schutz des Bodens sind laut § 1 BBodSchG schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung präzisieren den Umgang mit Altlasten und

	Altlastenverdachtsflächen und enthält Vorschriften u.a. über Anforderungen an die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten oder das Vorsorgen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen. Bei Planungen, Baumaßnahmen und sonstigen Vorhaben ist vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, baulich nicht veränderten oder unbebauten Flächen zu prüfen, ob stattdessen eine Wiedernutzbarmachung von ehemals genutzten oder bereits versiegelten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist (§ 1 BBodSchG).
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Laut § 1 WHG sind Gewässer Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Bundes-Immissionsschutzgesetz / Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG / BImSchV)	Für die Bauleitplanung legt § 50 BImSchG den Grundsatz fest, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass die von schädlichen Immissionen hervorgerufenen Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete, wie z.B. Wohnen, so weit wie möglich vermieden werden. Die 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) definiert u.a. Immissionsgrenzwerte zum Schutz vor Verkehrslärm. Bei den Grenzwerten wird danach unterschieden, welche Gebiete (z.B. Gewerbegebiete) betroffen sind. Die 24. BImSchV (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung) legt Art und Umfang der notwendigen Schallschutzmaßnahmen fest. Die 16. und 24. BImSchV gelten nur für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen und von Schienenwegen, werden in Lärmgutachten aber gleichwohl als Beurteilungsgrundlage mit herangezogen.
Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) und Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG)	Das KSG gibt in § 3 nationale Klimaschutzziele vor. Demnach sollen die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 % und bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 % gemindert. Im Jahr 2045 soll Deutschland eine Treibhausgas-Neutralität erreichen. Für Bayern gibt das BayKlimaG in Art. 2 folgende Minderungsziele vor: Das CO2-Äquivalent der Treibhausgasemissionen je Einwohner soll bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 % gesenkt werden, bezogen auf den Durchschnitt des Jahres 1990. Spätestens bis zum Jahr 2040 soll Bayern klimaneutral sein.
Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG)	Gemäß § 2 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.
Sonstige einschlägige Fachgesetze und Fachpläne	Weitere in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes sind nicht relevant.

Der Aufbau der folgenden Checkliste folgt weitgehend den Umweltbelangen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB:

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	
Wirkungsbereiche	**Anmerkungen**
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
Flächenverlust, Beseitigung	Mögliche Auswirkungen werden verbal-argumentativ erläutert. Außerdem werden Auswirkungen in der Eingriffsbilanzierung gemäß Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (Stand 2021) berücksichtigt.
Zerschneidung	Mögliche Auswirkungen werden verbal-argumentativ erläutert.
Änderung der Standortverhältnisse	Mögliche Auswirkungen werden verbal-argumentativ erläutert.
Verlärmung, Störung	Mögliche Auswirkungen werden verbal-argumentativ erläutert.
Belichtung, Verschattung	Mögliche Auswirkungen werden verbal-argumentativ erläutert.
Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	Mögliche Auswirkungen werden auf Grundlage eines Artenschutzbeitrages erläutert. Folgende Artengruppen werden darin untersucht: • Brutvögel: Revierkartierungen (hauptsächlich Feldlerche auf den ackerbaulich genutzten Flächen) gemäß Methodenblatt V1 des Handbuches für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB), • Baumhöhlen und -spalten: Kartierung gemäß Methodenblatt V3 des HVA F-StB, • Reptilien: Kartierung gemäß Methodenblatt R1 des HVA F-StB (Sicht, Sichtbeobachtung) • Fledermäuse: Transektkartierungen gemäß Methodenblatt FM1 des HVA F-StB
Sonstige Beeinträchtigungen	Nicht betroffen.

Fläche	
Zerschneidung	Mögliche Auswirkungen werden verbal-argumentativ erläutert.
Effektivität der Flächenausnutzung/ Flächenverbrauch	Mögliche Auswirkungen werden verbal-argumentativ erläutert.
Sonstige Beeinträchtigungen	Nicht betroffen.

Boden	
Versiegelung / Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen (natürliche Funktionen, Archivfunktion)	Mögliche Auswirkungen werden verbal-argumentativ erläutert. Als Beurteilungsgrundlage dienen die Übersichtsbodenkarte von Bayern 1:25.000 sowie der vorliegende Kurzbericht zur Beweissicherung der anstehenden Böden aus abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht (Axel Christmann Ingenieurstechnik GmbH, Stand 30.10.2018).
Schadstoffbelastungen, Altlasten	Mögliche Auswirkungen werden verbal-argumentativ erläutert. Als Beurteilungsgrundlage dient der vorliegende Kurzbericht zur Beweissicherung der anstehenden Böden aus abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht (Axel Christmann Ingenieurstechnik GmbH, Stand 30.10.2018).
Kampfmittel	Mögliche Auswirkungen werden verbal-argumentativ erläutert. Als Beurteilungsgrundlage dient die vorliegende Luftbildrecherche (Geolog Fuß / Hepp GbR, Stand 14.05.2019).

Sonstige Beeinträchtigungen	Nicht betroffen.

Wasser - Oberflächengewässer	
Zerstörung/ Beseitigung/ Verschlechterung – Ökologie-Chemie	Nicht betroffen.
Änderung von Längs-/Querprofil	Nicht betroffen.
Änderung der Wasserführung	Nicht betroffen.
Einleitung von Regenwasser	Nicht betroffen.
Eingriffe in Überschwemmungsbereiche / Risikogebiete	Nicht betroffen.
Schadstoffbelastungen	Nicht betroffen.
Sonstige Beeinträchtigungen	Nicht betroffen.

Wasser – Grundwasser	
Veränderung des Flurabstandes	Nicht betroffen, da sämtliches unverschmutztes Niederschlagswasser im Gebiet versickert wird.
Bauwerksbeeinträchtigung	Nicht betroffen, da das Grundwasser bei höchsten Ständen mind. 7,74 m unter der Geländeoberkante anzutreffen ist. Die Planung sieht eingeschossige Unterbauten vor. Eingriffe in das Grundwasser sind daher nicht anzunehmen.
Vernässung	Nicht betroffen.
Veränderung der Fließrichtung	Nicht betroffen.
Aufstau/ Absenkung	Nicht betroffen.
Umströmung, Aufstau, Unterströmung	Nicht betroffen.
Veränderung der Temperatur	Nicht betroffen.
Schadstoffbelastungen	Nicht betroffen.
Versickerung	Nicht betroffen.
Grundwasserbilanz (Qualität, Quantität)	Nicht betroffen.
Neubildungsrate	Nicht betroffen.
Sonstiges	Nicht betroffen.

Luft	
Luftqualität	Mögliche Auswirkungen werden verbal-argumentativ erläutert.
Thermische Belastungen	Mögliche Auswirkungen werden anhand des vorliegenden Klimagutachtens „Expertise Klimaökologie: Zukunftspark Neubiberg“ (GEO-NET Umweltconsulting GmbH, Stand Dezember 2023) mit einer modellgestützten Analyse des Einflusses der beabsichtigen Nutzungsänderung auf das Schutzgut Klima beschrieben und bewertet.
Beeinträchtigung durch Schadstoffe	Mögliche Auswirkungen werden verbal-argumentativ erläutert.
Beeinträchtigung durch Gerüche	Mögliche Auswirkungen werden verbal-argumentativ erläutert.

Luft	
Sonstige Beeinträchtigungen	Nicht betroffen.

Klima	
Thermische Belastungen	Mögliche Auswirkungen werden anhand des vorliegenden Klimagutachtens „Expertise Klimaökologie: Zukunftspark Neubiberg“ (GEO-NET Umweltconsulting GmbH, Stand Dezember 2023) mit einer modellgestützten Analyse des Einflusses der beabsichtigen Nutzungsänderung auf das Schutzgut Klima beschrieben und bewertet.
Emissionen (Treibhausgase)	Mögliche Auswirkungen werden auf Grundlage einer energetischen Studie beschrieben und bewertet. Die energetische Studie wird aufzeigen, welche technische Lösungen in der Entwicklung des Technologie-Campus das größte Potenzial zeigen, den negativen Einfluss auf das Klima zu minimieren. Es werden mittels dynamischer thermischer Simulation Referenzbereiche des geplanten Technologie-Campus untersucht und optimiert. Dabei werden Nutzungsprofile, Belüftungsszenarien, Materialien und Energieverbräuche unter der Zielsetzung eines hohen Nutzerkomforts unter möglichst geringem Energieeinsatz untersucht. Auf Basis der ermittelten Verbrauchsdaten werden für den Technologie-Campus Energieversorgungsvarianten unter der Maßgabe, den Energieverbrauch zu minimieren, betrachtet.
Luftaustausch	Mögliche Auswirkungen werden anhand des vorliegenden Klimagutachtens „Expertise Klimaökologie: Zukunftspark Neubiberg“ (GEO-NET Umweltconsulting GmbH, Stand Dezember 2023) mit einer modellgestützten Analyse des Einflusses der beabsichtigen Nutzungsänderung auf das Schutzgut Klima beschrieben und bewertet.
Sonstige Beeinträchtigungen	Nicht betroffen.

Landschaft	
Zerstörung (direkt)	Mögliche Auswirkungen werden verbal-argumentativ erläutert.
Störungen (indirekt, z.B. optisch)	Mögliche Auswirkungen werden verbal-argumentativ erläutert.
Sonstige Beeinträchtigungen	Nicht betroffen.

Natura 2000-Gebiete	
Lage im Natura 2000-Gebiet oder umgebende Gebiete	Nicht betroffen. Das nächstgelegene FFH-Gebiet Nr. 8034-371„Oberes Isartal“ liegt etwa 3,7 km westlich des Planungsgebietes. Eine Beeinträchtigung der Schutzgebietsziele kann aufgrund der Entfernung sicher ausgeschlossen werden.

Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung insgesamt	
Lärm	
Verkehrslärm (Straße / Schiene)	Mögliche Auswirkungen werden auf Grundlage einer schalltechnischen Verträglichkeitsprüfung beschrieben und bewertet. In der schalltechnischen Untersuchung werden die Verkehrsgeräusche, die von der Bundesautobahn 8, deren Zu- und Abfahrten zum Planungsgebiet bzw. zum Campeon-Gelände sowie der Staatsstraße 2368 ausgehen, berücksichtigt. Ebenfalls berücksichtigt wird der von den westlich gelegenen Gleisen ausgehende Lärm, der in das Planungsgebiet einwirkt.

Gewerbelärm	Mögliche Auswirkungen werden auf Grundlage einer schalltechnischen Verträglichkeitsprüfung beschrieben und bewertet. In der schalltechnischen Untersuchung werden sowohl die in das Planungsgebiet einwirkenden Geräusche aus dem südlich gelegenen Campeon-Gelände als auch die aus dem Gebiet auf die Nachbarschaft ausgehenden Lärmemissionen (insbesondere in das nördlich gelegene Wohngebiet in München) berücksichtigt.
Sonstiger Lärm	Nicht betroffen.
Erschütterungen	Nicht betroffen. Auswirkungen können von den westlich angrenzenden Bahngleisen ausgehen. Aufgrund der Entfernung von mind. 50 m von den geplanten Gebäuden zu den Bahngleisen sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
Sek. Luftschall	Nicht betroffen. Auswirkungen können von den westlich angrenzenden Bahngleisen ausgehen. Aufgrund der Entfernung von mind. 50 m von den geplanten Gebäuden zu den Bahngleisen sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
Elektromagnetische Felder	
Niederfrequenz	Nicht betroffen.
Hochfrequenz (Mobilfunk, BOS)	Nicht betroffen.
Natürliche und künstliche Besonnung/Belichtung	
natürliche Belichtung - Wohnen/ Arbeiten - Fürsorge/ Erziehung - nutzbare Freiflächen	Mögliche Auswirkungen werden verbal-argumentativ erläutert.
künstliche Lichtquellen - Licht emittierende Anlagen - Verkehrsbeleuchtungsanlagen - Lichtwerbung	Mögliche Auswirkungen werden verbal-argumentativ erläutert.
Erholung	Mögliche Auswirkungen werden verbal-argumentativ erläutert.
Sonstige Beeinträchtigungen	Nicht betroffen.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
Zerstörung - Beseitigung - Beschädigung - Beeinträchtigung der optischen Wirksamkeit	Mögliche Auswirkungen werden verbal-argumentativ erläutert. Als Bewertungsgrundlage dienen die Denkmaldaten aus dem BayernAtlas.
Sonstige Beeinträchtigungen	Nicht betroffen.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a bis d BauGB	
Wechselwirkungen	Mögliche Auswirkungen werden verbal-argumentativ erläutert.

Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
Energie

Energieversorgung • Energieträger und Energiequellen (fossile Energie / Nutzung von Sonnenenergie / erneuerbarer Energie)	Mögliche Auswirkungen werden auf Grundlage einer energetischen Studie beschrieben und bewertet. Die energetische Studie wird aufzeigen, welche technische Lösungen in der Entwicklung des Technologie-Campus das größte Potenzial zeigen, den negativen Einfluss auf das Klima zu minimieren. Es werden mittels dynamischer thermischer Simulation Referenzbereiche des geplanten Technologie-Campus untersucht und optimiert. Dabei werden Nutzungsprofile, Belüftungsszenarien, Materialien und Energieverbräuche unter der Zielsetzung eines hohen Nutzerkomforts unter möglichst geringem Energieeinsatz untersucht. Auf Basis der ermittelten Verbrauchsdaten werden für den Technologie-Campus Energieversorgungsvarianten unter der Maßgabe, den Energieverbrauch zu minimieren, betrachtet.
Energiebedarf • von Gebäuden (Wärme/ Kühlung/ Strom) • Energieverbrauch und -einsparung	Siehe Energiebedarf.
Sonstige Beeinträchtigungen	Nicht betroffen.
Abfälle und Abwässer	
Abfall -vermeidung -entsorgung -verwertung -beseitigung	Mögliche Auswirkungen werden verbal-argumentativ erläutert.
Abwasser -vermeidung -entsorgung -verwertung	Mögliche Auswirkungen werden verbal-argumentativ erläutert.
Sonstige Beeinträchtigungen	Nicht betroffen.

Risiken der Planung für die menschliche Gesundheit, für Natur und Landschaft sowie für das kulturelle Erbe z.B. infolge von Unfällen oder Katastrophen	
Störfallbetrieb (Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle und Katastrophen)	Nicht betroffen.
Beeinträchtigung auf menschliche Gesundheit	Nicht betroffen.
Beeinträchtigung auf Natur und Landschaft	Nicht betroffen.
Beeinträchtigung auf kulturelles Erbe	Nicht betroffen.

Risiken der Planung für die menschliche Gesundheit, für Natur und Landschaft sowie für das kulturelle Erbe z.B. infolge von Unfällen oder Katastrophen	
Ggf. vorgesehene Vorsorge- und Notfallmaßnahmen	Nicht betroffen.
Sonstige Beeinträchtigungen	Nicht betroffen.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima und Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	
Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima	Mögliche Auswirkungen werden auf Grundlage einer energetischen Studie (siehe oben unter „Energieversorgun“ und anhand des vorliegenden Klimagutachtens „Expertise Klimaökologie: Zukunftspark Neubiberg“ (GEO-NET Umweltconsulting GmbH, Stand Dezember 2023) beschrieben und bewertet.
Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen den Klimawandels	Mögliche Auswirkungen werden verbal-argumentativ erläutert.

Eingesetzte Techniken und Stoffe	
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Mögliche Auswirkungen werden verbal-argumentativ erläutert.

Gemeinde Neubiberg, den ..... (Siegel)